Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton
Oldenburg, 1860

B. Vertrag wegen Ablösung des Sundzolls vom 10. März 1857.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

Monaten bleiben, die auf die förmliche Anzeige folgen, welche durch die eine der Mächte der andern gemacht wird, daß sie aufzuheben ist. drugt prindedink uered dun medalim reis

grandrakhen fengefeht werden litz und es versteht sich von felbil, das bie Abgaben, welche feldergestalt eigeschaft sein

B. Vertrag wegen Ablösung des Sundzolls en, auch micht in-

vom 14. März 1857. 1916 . 19thing 196

Art. 1. Seine Majestät ber König von Dänemark verpflichtet sich gegen Seine Königliche Hoheit den Groß= herzog von Oldenburg (folgen die übrigen hohen Contra= henten) welche die Zusage acceptiren;

1. keinerlei Zoll-, Tonnen-, Leuchtfeuer-, Baken oder irgend welche sonstige Abgaben, weder für das Schiff noch für die Ladung von denjenigen Schiffen zu erheben, welche sich durch die Belte oder den Sund von der Nordsee nach der Oftsee oder umgekehrt begeben, sei es daß dieselben die Dänischen Gewässer nur durchsegeln, oder daß irgend welche Seeumstände oder Handelszwecke sie veranlassen, dort vor Anker zu gehen oder anzulaufen. Kein Fahrzeug irgend einer Art wird künftig unter irgend welchem Vorwande beim Durchgange durch den Sund oder die Belte irgend einem Aufenthalte oder Hemmnisse unterworfen werden können; Se. Majestät der König von Dänemark behält sich jedoch ausdrücklich das Recht vor durch besondere, weder Besichtigungen noch Aufenthalt der Schiffe festsetzende Ber= einbarungen die Boll = und Abgabebehandlung der Schiffe berjenigen Mächte zu bestimmen, welche an dem gegenwär= tigen Bertrage keinen Theil genommen haben;

2. von denjenigen Schiffen, welche in dänische Häfen einlaufen oder aus denfelben auslaufen werden, diese Schiffe mögen beladen oder leer fein, in den gedachten Safen San= belsverrichtungen gehabt haben oder nicht, gleichwie von den Ladungen derselben, keinerlei Abgaben zu erheben, welchen diese Schiffe oder beren Ladungen wegen ihres Durchsgangs durch den Sund und die Belte unterworfen gewesen sein würden und deren Aushebung' durch den vorstehenden Paragraphen sestgeset worden ist; und es versteht sich von selbst, daß die Abgaben, welche solchergestalt abgeschafft sein und folglich weder im Sunde und in den Belten, noch in den dänischen Häfen erhoben werden sollen, auch nicht indirect durch Erhöhung der gegenwärtig bestehenden Hasen und Jollabgaben oder durch Einführung neuer Schiffsahrtszoder Zollabgaben oder in irgend welcher anderen Weise wieder hergestellt werden.

Art. 2. Se Majestät der König von Dänemark ver= pflichtet sich ferner gegen die obengedachten hohen Con=

trahenten:

1=

ħ

e

h

e

e

r

D

e

5

n

6

r

e

n

1. alle Leuchtfeuer und Leuchtthürme, welche gegenwärztig, sei es an den Eingängen oder in den Umgebungen der dänischen Innen= und Außenhäsen, Rheden, Flüsse oder Kanäle, sei es längs der dänischen Küsten vorhanden sind, gleichwie die gegenwärtig vorhandenen zur Erleichterung der Schiffsahrt im Kattegat, in dem Sunde und den Belten dienenden Boyen, Baken und Seezeichen auf dem Lande beizubehalten und im besten Stande zu erhalten;

2. nach wie vor im allgemeinem Interesse der Schiffsfahrt auf nützliche oder sonst angemessene Veränderungen der Stellung oder der Form dieser Leuchtsener, Leuchtthürme, Boyen, Baken und Seezeichen auf dem Lande, oder Versmehrung derselben ohne irgend eine Belastung der auslänzbischen Seeschifffahrt, ernstlichst Bedacht zu nehmen;

3. nach wie vor den Lootsendienst, dessen Benutung im Kattegat, im Sunde und in den Belten jederzeit der Willführ der Capitaine und Schiffseigenthümer überlassen sein soll, überwachen zu lassen. Man ist einverstanden, daß die Gebühren der Lootsen werden ermäßigt werden, daß ihre Taxe für dänische und für fremde Schiffe gleich werden

foll, und daß die Lootsengebühr einzig und allein von den= jenigen Schiffen verlangt werden kann, welche freiwillig von den Lootsen Gebrauch gemacht haben;

4. allen dänischen und fremden Privatunternehmern unbeschränkt zu erlauben im Sunde und in den Belten ausschließlich zum Schleppen der Schiffe bestimmte Fahrzeuge, ohne Unterschied der Nationalität, für alle, welche davon Gebrauch machen wollen, frei und unter gleichen Bezdingungen aufzustellen und zu stationiren;

5. auf alle Straßen und Canäle, welche die Nordsee oder die Elbe mit der Oftsee gegenwärtig verbinden oder künftig verbinden werden, diejenige Freiheit von Abgaben auszudehnen, welche zur Zeit auf einigen dieser Wege für folgende nationale oder fremde Waaren besteht: Agarik (Lerchenschwamm), Antimonium, Arsenit, Asche (Pottasche, Soda, kohlensaures Natron und alle andere Asche) Asphalt (Judenpech, Erdpech), Austern, Bambus, Spanisches und andres Rohr unverarbeitet, Bäume und Busche, lebende, Baumwolle, Beeren aller Art, frische, Bernstein, Besen und Schrubber, welche nicht in Bürftenbinderarbeit bestehen, Bibergail, Bimftein, Blei in Blöcken und Mollen, sowie alles Bleigut und alles Futterblei, Bleierz, Blumen und Blumen= pflanzen, Blumenzwiebeln, Blut, Blutegel, Blutstein, Bolus, weißer und rother, sowie terra sigillata, Bohnen, Borar (roher und raffinirter), Bork oder Lohe, Braunroth, Braun= stein, Buchweizen, Bücher (gedruckte, mit den dazugehörigen Rupferstichen, gebundene und ungebundene), Büsten, Busch, Butter, Cadmium, Calamin, Campfer, Cement aller Art, Charten (Lande und See), Cöllnische Erde (weiße), Cordonan, Dachreith, Dachschiefer, Dachziegel, Dünger ! (natürlicher oder künftlicher, z. B. Patentdunger, Zuckerschaum u. dgl. nicht aber Chilisalpeter, schwefelsaures Ammoniak und ähn= liche Waaren, wenn sie auch als Düngungsmittel verwandt werden sollen, wohl aber Gipsmehl, wenn es bescheinigter

Magen dazu dienen foll), Sbelfteine, Sicheln, Gis, Gifen (roh und in Stangen aller Art mit Ausschluß von Band= eisen), Elephantenzähne oder Elfenbein, Emballagen (alte, gebrauchte), Erbsen, Erde aller Art, soweit sie nicht in Far= ben bestehen, Erze (ungeschmolzene, aller Art), Farbeholz, Federkiele, Felle (unbereitete und bereitete ohne Ausnahme, Leder, Corduan 2c.), Feuerschwamm (unpräparirter), Fisch = barden, Fischbein (ungespalten), Fische (frische), Flachs (ge= bechelt und ungehechelt), Fleisch (frisch und gesalzen), Flie= fen oder Fluren, Flottholz (zu Fischneten), Fourniere von Holz, Früchte und Beeren, frische, Fustagen (alte, gebrauchte) Galläpfel, Gallmei, Gartengewächse (frische, auch Beeren aller Art, Weintrauben, Meerrettig und Egzwiebeln), Gedärme, Gemälde, Gerste, Gipsfiguren und Abguffe, Gipsmehl (wenn folches nachweislich zum Düngen bestimmt), Gipsfteine, Globen, Glockenspeise, Gold (in Barren oder Bruch), Graupen und Grüte aus zollfreien Waaren, Haare aller Art (mit Einschluß der Borften, Haare und Wolle von Schweinen, jedoch mit Ausschluß der Krullhaare), Hafer, Hanf (gehe= chelt und ungehechelt), Hanfoel, Hanffaamen, Hausenblase, Seu, Holz aller Art, Holzarten für Apotheker, Holzkohlen, Horn von Hornvieh und Hornspigen, Kalf, Kalksteine, Kar= den (Weberdiesteln), Kartoffeln, Kasten, Kiften (gebrauchte), Knochen, Knoppern, Kohlen aller Art, auch Coaks und Cinders, Rupferstiche, Koffer (gebrauchte), Korbflaschen (ge= branchte), Korbweiden (geschält und ungeschält), Kork, Korn aller Art, Kornabfall (zum Biehfutter), Krebsaugen, Kreide (gemahlen und ungemahlen), Kunftsachen (Statuen, Buften, Basreliefs 2c.), Kupfer (nicht gehämmert ober gewalzt) und Rupfermünzplatten, Rupferstiche, Leber aller Urt, Leinsaamen, Linsen, Lithographien, Lohe, Lumpen, Mais, Malz, Manna, Marienglas, Matten (gebrauchte), Mauersteine, Medaillen, Meerschaum, Mehl aus zollfreien Körnern, Messing (nicht gehämmert oder gewalzt), Metallcompositonen (bem Messing

g

n

n

e

e

t

ähnliche, nicht gehämmert ober gewalzt), Milch, Metalle aller Art, Moos zum Einpacken und Ausstopfen, Moschus, Münzen aller Art, Muschelschaalen, Musicalien, Mineralien und Naturalien (Erd=, Stein= und Erzarten, Pflanzen und Früchte, Conchilien, Insecten, Bögel und andere Thiere ausgestopft oder in Spiritus für Naturalien = Cabinette und wissenschaftliche Sammlungen), Nepe für Fischer, Opium, Papierabfall, Bech, Perlen (ächte), Perlmutten (robe in Schaalen), Platina (unverarbeitet), Proben ohne Werth, Buzzolano, Queckfilber, Rademacherarbeit, Rocken, Rohr (spanisches und anderes, roh), Rappsamen, Reiser (gespal= tene), Saamen aller Urt, auch für Apotheker, mit Ausschluß jedoch von Kümmel und Unnis, Gade (gebrauchte), Saffian, Salz (officinelles ausgenommen), Schiefertafeln und Griffel, Schildfröten und deren Schaalen, Schmack ober Sumach, Schmirgel, Seegras (zum Ginpacken und Ausstopfen), Sei= lerarbeit (ausschließlich Sanfaurten und Kischernete), Silber (in Barren und Bruch), Spane (für Buchbinder, Schufter 2c.), Spanische Fliegen, Speck (frisch oder zur Thranbereitung), Speckstein, Spermaceti und Spermacetoel, Stabholz (Dauben und Bodenstücke), Steinkohlen, auch Coaks und Cinders, Stroh und häffel, Talg, Tang, Tauwerk, Teufelsdreck, Theer (Theerwaffer), Thiere (lebende aller Art), Tonnen= bänder (hölzerne), Torf, Triepel, Wachholderbeeren und Stöcke, Wachs, Wagen (aller Art, auch Gisenbahnwagen und Tender, und zur Rademacherarbeit gehörende Wagen= theile, nicht aber Locomotiven), Waldwolle, Wallrath, Wallroßhäute, Wallroßgähne, Weinhefe (trockene), Weizen, Wiffen, Wolle aller Urt, Ziegelmehl, Ziegelsteine, Zink (rober unverarbeiteter oder in Tafeln), Zinn (robes unverarbeitetes und gerafpeltes), gebrauchte Sachen ber Reifenden, Saus= geräthe und Mobilien als Umziehegüter und Kleidungs= ftücke, welche als Reisegut durchgeführt werden, wenn auch der Eigner der Sachen nicht folgt.

Es versteht sich von selbst, daß, im Falle späterhin andere Erzeugnisse auf irgend einem Wege eine ähnliche Freiheit erlangen würden, dann die gleiche Freiheit von Transitabgaben von Rechtswegen auf alle oben bezeichneten Wege ausgedehnt werden soll.

6. auf allen diesen selbigen Wegen oder Canälen der Transitzoll für die demselben gegenwärtig unterliegens den Waaren bis zu einem gleichen Satze im Verhältnisse von höchstens 16 Schilling Dänisch für 500 A Dänisch zu ers mäßigen, ohne daß dieser Satz durch irgend eine andere Abgabe unter anderem Namen erhöht werden kann.

Im Falle einer Herabsetung der Transit-Abgaben unter dem im Obigen bezeichneten Satze macht Se. Majestät der König von Dänemak sich anheischig, alle Wege und Canäle, welche die Nordsee und die Elbe mit der Ostsee verbinden oder verbinden werden, auf vollkommen gleichen Fuß zu stellen mit den begünstigtsten Straßen, welche auf seinem Gebiete schon vorhanden oder künftig entstehen werden.

VI. Frankreich.

Gegenseitigkeits - Erklärung,

ausgewechselt am 27. Februar 1848 saut Ministerial Bekanntmachung vom 17. Juli 1857.

Von dem 15. Tage an nach Unterzeichnung der gegen= wärtigen Erklärung und in Zukunft soll jedes Französische Schiff, welches zu gezwungener Rast in einen Hasen des Großherzogthums Oldenburg einläuft, und jedes Olden= burgische Schiff, welches ebenso zu gezwungener Rast in einen Hasen Frankreichs einläuft, daselbst frei sein von allen Hasen= und Schiffsahrts=Abgaben, die zu Gunsten des Staats erhoben werden oder zu erheben sind, wenn die Umstände, welche die erzwungene Rast des Schiffes veran=

le

00,

n

b

3=

D

n

5

ι,

i=

5

n

1=

11 ...!!

r

3

h